Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1849

01. 06. 78

Sachgebiet 8

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

1. Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

2. Empfehlung 152 betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gemäß Artikel 19 Nr. 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. 1957 II S. 317) zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (43) — 806 04 — In 38/78 — vom 31. Mai 1978.

Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erscheint nicht erforderlich, da die in dem Übereinkommen vorgesehenen Beratungsverfahren keiner gesetzlichen Regelung bedürfen.

Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Übereinkommen 144

Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

Convention 144

Convention Concerning Tripartite Consultations to Promote the Implementation of International Labour Standards

Convention 144

Convention concernant les consultations tripartites destinées à promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-first Session on 2 June 1976, and

Recalling the terms of existing international labour Conventions and Recommendations — in particular the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948, the Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949, and the Consultation (Industrial and National Levels) Recommendation, 1960 — which affirm the right of employers and workers to establish free and independent organisations and call for measures to promote effective consultation at the national level between public authorities and employers' and workers' organisations, as well as the provisions of numerous international labour Conventions and Recommendations which provide for the consultation of employers' and workers' organisations on measures to give effect thereto, and

Having considered the fourth item on the agenda of the session which is entitled "Establishment of tripartite machinery to promote the implementation of international labour standards", and having decided upon the adoption of certain proposals concerning tripartite consultations to promote the implementation of international labour standards, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 2 juin 1976, en sa soixante-et-unième session;

Rappelant les termes des conventions et recommandations internationales du travail existantes — en particulier la convention sur la liberté syndicale et la protection du droit syndical, 1948, la convention sur le droit d'organisation et de négociation collective, 1949, et la recommandation sur la consultation aux échelons industriel et national, 1960 — qui affirment le droit des employeurs et des travailleurs d'établir des organisations libres et indépendantes et demandent que des mesures soient prises pour promouvoir des consultations efficaces au niveau national entre les autorités publiques et les organisations d'employeurs et de travailleurs, ainsi que les dispositions de nombreuses conventions et recommandations internationales du travail qui prévoient la consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs sur les mesures à prendre pour leur donner effet;

Après avoir examiné la quatrième question à l'ordre du jour de la session, qui est intitulée: «Création de mécanismes tripartites chargés de promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail», et après avoir décidé d'adopter certaines propositions concernant les consultations tripartites destinées à promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail;

(Übersetzung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1976 zu ihrer einundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen bestehender internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen — insbesondere das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, und die Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960 —, worin das Recht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf die Bildung freier und unabhängiger Verbände bekräftigt wird und Maßnahmen zur Förderung wirksamer Beratungen auf nationaler Ebene zwischen den Staatsorganen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gefordert werden, sowie auf die Bestimmungen zahlreicher internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, in denen die Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu Maßnahmen für deren Durchführung vorgesehen ist;

hat den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung unter dem Titel „Schaffung dreigliedriger Einrichtungen und Verfahren zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen" geprüft und beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, und

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-six the following Convention, which may be cited as the Tripartite Consultation (International Labour Standards) Convention, 1976:

Article 1

In this Convention the term "representative organisations" means the most representative organisations of employers and workers enjoying the right of freedom of association.

Article 2

1. Each Member of the International Labour Organisation which ratifies this Convention undertakes to operate procedures which ensure effective consultations, with respect to the matters concerning the activities of the International Labour Organisation set out in Article 5, paragraph 1, below, between representatives of the government, of employers and of workers.

2. The nature and form of the procedures provided for in paragraph 1 of this Article shall be determined in each country in accordance with national practice, after consultation with the representative organisations, where such organisations exist and such procedures have not yet been established.

Article 3

1. The representatives of employers and workers for the purposes of the procedures provided for in this Convention shall be freely chosen by their representative organisations, where such organisations exist.

2. Employers and workers shall be represented on an equal footing on any bodies through which consultations are undertaken.

Article 4

1. The competent authority shall assume responsibility for the administrative support of the procedures provided for in this Convention.

2. Appropriate arrangements shall be made between the competent authority and the representative organisations, where such organisations exist, for the financing of any necessary training of participants in these procedures.

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-et-unième jour de juin mil neuf cent soixante-seize, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les consultations tripartites relatives aux normes internationales du travail, 1976.

Article 1

Dans la présente convention, les termes «organisations représentatives» signifient les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs, jouissant du droit à la liberté syndicale.

Article 2

1. Tout Membre de l'Organisation internationale du Travail qui ratifie la présente convention s'engage à mettre en œuvre des procédures qui assurent des consultations efficaces entre les représentants du gouvernement, des employeurs et des travailleurs sur les questions concernant les activités de l'Organisation internationale du Travail, énoncées à l'article 5, paragraphe 1, ci-dessous.

2. La nature et la forme des procédures prévues au paragraphe 1 du présent article seront déterminées dans chaque pays, conformément à la pratique nationale, après consultation des organisations représentatives, s'il en existe et si de telles procédures n'ont pas encore été établies.

Article 3

1. Aux fins des procédures visées par la présente convention, les représentants des employeurs et des travailleurs seront choisis librement par leurs organisations représentatives, s'il en existe.

2. Les employeurs et les travailleurs seront représentés sur un pied d'égalité au sein de tout organisme au moyen duquel les consultations auraient lieu.

Article 4

1. L'autorité compétente assumera la responsabilité du support administratif des procédures visées par la présente convention.

2. Des arrangements appropriés seront pris entre l'autorité compétente et les organisations représentatives, s'il en existe, pour le financement de toute formation nécessaire aux personnes participant à ces procédures.

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „maßgebende Verbände" die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die im Genuß der Vereinigungsfreiheit stehen.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, Verfahren anzuwenden, die wirksame Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen.

2. Die Art und die Form der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren sind in jedem Land entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten und, soweit solche Verbände bestehen und solche Verfahren noch nicht eingeführt worden sind, nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden festzulegen.

Artikel 3

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sind von ihren maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, frei auszuwählen.

2. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen in allen Organen, in deren Rahmen Beratungen stattfinden, gleichgewichtig vertreten sein.

Artikel 4

1. Die zuständige Stelle ist für die verwaltungsmäßige Unterstützung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren verantwortlich.

2. Zwischen der zuständigen Stelle und den maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, sind geeignete Vereinbarungen zur Finanzierung einer gegebenenfalls erforderlichen Schulung der an diesen Verfahren beteiligten Personen zu treffen.

Article 5

1. The purpose of the procedures provided for in this Convention shall be consultations on —

(a) government replies to questionnaires concerning items on the agenda of the International Labour Conference and government comments on proposed texts to be discussed by the Conference;

(b) the proposals to be made to the competent authority or authorities in connection with the submission of Conventions and Recommendations pursuant to Article 19 of the Constitution of the International Labour Organisation;

(c) the re-examination at appropriate intervals of unratified Conventions and of Recommendations to which effect has not yet been given, to consider what measures might be taken to promote their implementation and ratification as appropriate;

(d) questions arising out of reports to be made to the International Labour Office under Article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation;

(e) proposals for the denunciation of ratified Conventions.

2. In order to ensure adequate consideration of the matters referred to in paragraph 1 of this Article, consultations shall be undertaken at appropriate intervals fixed by agreement, but at least once a year.

Article 6

When this is considered appropriate after consultation with the representative organisations, where such organisations exist, the competent authority shall issue an annual report on the working of the procedures provided for in this Convention.

Article 7

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 8

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

Article 5

1. Les procédures visées par la présente convention devront avoir pour objet des consultations sur:

a) les réponses des gouvernements aux questionnaires sur les points inscrits à l'ordre du jour de la Conférence internationale du Travail et les commentaires des gouvernements sur les projets de textes qui doivent être discutés par la Conférence;

b) les propositions à présenter à l'autorité ou aux autorités compétentes en relation avec la soumission qui doit leur être faite des conventions et recommandations, conformément à l'article 19 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail;

c) le réexamen, à des intervalles appropriés, de conventions non ratifiées et de recommandations auxquelles il n'a pas encore été donné effet, pour envisager les mesures qui pourraient être prises afin de promouvoir leur mise en œuvre et leur ratification, le cas échéant;

d) les questions que peuvent poser les rapports à présenter au Bureau international du Travail au titre de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail;

e) les propositions relatives à la dénonciation de conventions ratifiées.

2. Afin d'assurer un examen adéquat des questions visées au paragraphe 1 du présent article, des consultations auront lieu à des intervalles appropriés fixés d'un commun accord, mais au moins une fois par an.

Article 6

Lorsque cela paraît approprié après consultation avec les organisations représentatives, s'il en existe, l'autorité compétente produira un rapport annuel sur le fonctionnement des procédures visées par la présente convention.

Article 7

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 8

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

Artikel 5

1. Ziel der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sind Beratungen über

a) Antworten der Regierungen auf Fragebogen zu Tagesordnungspunkten der Internationalen Arbeitskonferenz und Stellungnahmen der Regierungen zu Textentwürfen, die von der Konferenz zu erörtern sind;

b) die Vorschläge, die der oder den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterbreiten sind;

c) die Überprüfung nichtratifizierter Übereinkommen und von Empfehlungen, denen noch nicht entsprochen worden ist, in geeigneten Zeitabständen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung ihrer Durchführung und gegebenenfalls ihrer Ratifikation getroffen werden könnten;

d) Fragen, die sich im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an das Internationale Arbeitsamt zu sendenden Berichten ergeben;

e) Anträge auf Kündigung ratifizierter Übereinkommen.

2. Um eine angemessene Behandlung der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Fragen zu gewährleisten, haben Beratungen in geeigneten, einvernehmlich festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, stattzufinden.

Artikel 6

Wenn dies nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, angebracht erscheint, hat die zuständige Stelle einen Jahresbericht über das Funktionieren der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren herauszugeben.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. It shall come into force twelve months after the date on which ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 9

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 10

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 11

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 12

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Conven-

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 9

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 10

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 11

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 12

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la pré-

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu

tion and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 13

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides —

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 9 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 14

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

sente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 13

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, non obstant l'article 9 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 14

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 9, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

I.

Das auf wenige Grundnormen beschränkte Übereinkommen geht auf eine von der Internationalen Arbeitskonferenz 1971 angenommene Entschließung betr. die Verstärkung der Dreigliedrigkeit bei den gesamten Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zurück. Diese Entschließung legt besonderes Gewicht auf die Durchführung der in der Verfassung und verschiedenen Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehenen Bestimmungen über Beratungen zwischen Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

Innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation selbst wirken Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt mit den Regierungsvertretern in allen Gremien und an allen Sachentscheidungen, u. a. auch an der Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen, mit. Ziel des vorliegenden Übereinkommens ist es, die innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation praktizierte Beteiligung der Sozialpartner an der normensetzenden Tätigkeit auch auf nationaler Ebene bei der innerstaatlichen Durchsetzung der Normen durch dreigliedrige Beratungsverfahren abzusichern. Damit kommt dem Übereinkommen vor allem für viele Entwicklungsländer besondere Bedeutung zu, die derartige Beratungsverfahren noch nicht oder nur in geringem Umfang haben.

Artikel 1 definiert als maßgebend nur solche Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Vereinigungsfreiheit genießen. Damit soll klargestellt werden, daß die dreigliedrige Zusammenarbeit nur dann sinnvoll ist, wenn sie unter Bedingungen erfolgt, die die Handlungsfreiheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährleisten.

Artikel 2 Abs. 1 verpflichtet ratifizierende Staaten zur Anwendung von Verfahren, die Beratungen zwischen Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern über die in Artikel 5 Abs. 1 näher bezeichneten Fragen sicherstellen. Der Beratungspflicht des ratifizierenden Staates entspricht somit ein Anhörungs- und Empfehlungsrecht der maßgebenden Verbände, das allerdings nicht die Wirkung eines Einigungszwanges zu einer einheitlichen, von allen Beteiligten getragenen Meinung hat.

Nach Artikel 2 Abs. 2 können im übrigen bereits bestehende Beratungsverfahren beibehalten werden. Nur soweit solche Verfahren noch nicht eingeführt worden sind, sind ihre Art und ihre Form entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten und nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden festzulegen.

Artikel 3 überläßt den maßgebenden Verbänden die Auswahl der zu beteiligenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und schreibt vor, daß diese in den Beratungsorganen auf der Grundlage der Gleichberechtigung vertreten sein müssen.

Nach Artikel 4 Abs. 1 ist die zuständige Stelle für die verwaltungsmäßige Unterstützung der Beratungsverfahren verantwortlich.

Nach Artikel 4 Abs. 2 sind zwischen der zuständigen Stelle und den maßgebenden Verbänden Vereinbarungen über die Finanzierung evtl. erforderlicher Schulungen von Beratungsteilnehmern zu treffen.

Artikel 5 Abs. 1 nennt die verschiedenen Themen, über die auf nationaler Ebene dreigliedrige Beratungen stattfinden sollen: Fragebogenaktionen des Internationalen Arbeitsamtes zu Tagesordnungspunkten der Internationalen Arbeitskonferenz und Stellungnahmen der Regierungen zu Textentwürfen für künftige Urkunden; Vorlage der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden an die gesetzgebenden Körperschaften mit dem Vorschlag der Ratifizierung oder Nichtratifizierung der vorgelegten Übereinkommen bzw. der Durchführung oder Nichtdurchführung der vorgelegten Empfehlungen; Überprüfung noch nicht ratifizierter Übereinkommen im Hinblick auf ihre Ratifizierbarkeit; Berichterstattung über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen an das Internationale Arbeitsamt; Kündigungen ratifizierter Übereinkommen.

Die Beratungen haben nach Artikel 5 Abs. 2 in einvernehmlich festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, stattzufinden.

Gemäß Artikel 6 hat die zuständige Stelle einen Jahresbericht über das Funktionieren der Beratungsverfahren zu erstatten, wenn dies nach Beratung mit den maßgeblichen Verbänden angebracht erscheint.

Die Artikel 7 bis 14 enthalten die üblichen Bestimmungen über Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung internationaler Übereinkommen.

II.

Die in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Beratungsverfahren zwischen Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Hinblick auf die Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen tragen den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung.

So ist es ständige Übung, daß die Bundesregierung — als die zuständige Stelle im Sinne des Übereinkommens — den maßgebenden Verbänden der Sozialpartner bei allen in Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Fragen Gelgenheit zur Stellungnahme gibt.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wirken bereits an der Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen mit: Sie werden an den Stellungnahmen der Bundesregierung zu Fragebogenaktionen und Textentwürfen des Internationalen Arbeitsamtes für Übereinkommen und Empfehlungen beteiligt.

Ebenso besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den maßgebenden Verbänden bei der innerstaatlichen Behandlung von Urkunden, die die Internationale Arbeitskonferenz verabschiedet hat: Die Bundesregierung beteiligt die maßgebenden Sozialpartnerorganisationen an der Prüfung der Ratifizierbarkeit von Übereinkommen bzw. der Durchführbarkeit von Empfehlungen, bevor sie diese Urkunden gemäß der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation den gesetzgebenden Körperschaften mit einem entsprechenden Vorschlag vorlegt.

Auch die regelmäßig über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu erstattenden Berichte der Bundesregierung werden den Sozialpartnerorganisationen zur Kenntnis gebracht und ihre eventuellen Bemerkungen berücksichtigt, bevor die Berichte dem Internationalen Arbeitsamt übermittelt werden.

Dasselbe gilt für Untersuchungen noch nicht ratifizierter Übereinkommen daraufhin, ob sie inzwischen auf Grund einer Änderung des nationalen Rechts ratifizierbar geworden sind oder in absehbarer Zeit ratifizierbar werden.

Die Beratungen zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der maßgebenden Sozialpartnerorganisationen über die genannten Themen erfolgen im schriftlichen Verfahren oder auf Einladung der Bundesregierung im Rahmen gemeinsamer mündlicher Erörterungen, letzteres vor allem, wenn unterschiedliche Meinungen über wesentliche Punkte bestehen. Dreigliedrige Beratungsverfahren dieser Art auf innerstaatlicher Ebene haben sich als Bestandteil der Zusammenarbeit mit den Tarifvertragsparteien in der Bundesrepublik Deutschland bewährt und sollen auch weiterhin praktiziert werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, bei der Abteilung „Internationale Sozialpolitik" im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen dreigliedrigen beratenden Ausschuß für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu bilden.

Empfehlung 152
betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1976 zu ihrer einundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen bestehender internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen — insbesondere das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, und die Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960 —, worin das Recht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf die Bildung freier und unabhängiger Verbände bekräftigt wird und Maßnahmen zur Förderung wirksamer Beratungen auf nationaler Ebene zwischen den Staatsorganen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gefordert werden, sowie auf die Bestimmungen zahlreicher internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, in denen die Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu Maßnahmen für deren Durchführung vorgesehen ist;

hat den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung unter dem Titel „Schaffung dreigliedriger Einrichtungen und Verfahren zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen" geprüft und beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, bezeichnet wird.

1. In dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „maßgebende Verbände" die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die im Genuß der Vereinigungsfreiheit stehen.

2. (1) Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sollte Verfahren anwenden, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 5 bis 7 dieser Empfehlung wirksame Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen.

(2) Die Art und die Form der in Unterabsatz (1) dieses Absatzes vorgesehenen Verfahren sollten in jedem Land entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten und, soweit solche Verfahren noch nicht eingeführt worden sind, nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden festgelegt werden.

(3) Die Beratungen könnten beispielsweise stattfinden

a) im Rahmen eines eigens für Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation gebildeten Ausschusses;

b) im Rahmen einer Stelle mit allgemeiner Zuständigkeit für Wirtschafts- und Sozialfragen oder für Arbeitsfragen;

c) im Rahmen mehrerer Stellen, die jeweils für bestimmte Sachgebiete zuständig sind; oder

d) durch schriftliche Mitteilungen, sofern dies von den Beteiligten als zweckdienliches und ausreichendes Beratungsverfahren vereinbart ist.

3. (1) Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren sollten von ihren maßgebenden Verbänden frei ausgewählt werden.

(2) Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sollten in allen Organen, in deren Rahmen Beratungen stattfinden, gleichgewichtig vertreten sein.

(3) In Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten Maßnahmen getroffen werden, um eine geeignete Schulung zu bieten, damit die an den Verfahren beteiligten Personen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.

4. Die zuständige Stelle sollte für die verwaltungsmäßige Unterstützung der in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren sowie für deren Finanzierung verantwortlich sein, einschließlich, falls erforderlich, der Finanzierung von Schulungsprogrammen.

5. Ziel der in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren sollten Beratungen sein über

a) Antworten der Regierungen auf Fragebogen zu Tagesordnungspunkten der Internationalen Arbeitskonferenz und Stellungnahmen der Regierungen zu Textentwürfen, die von der Konferenz zu erörtern sind;

b) die Vorschläge, die der oder den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterbreiten sind;

c) vorbehaltlich innerstaatlicher Gepflogenheiten, die Vorbereitung und Anwendung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Durchführung internationaler

Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, insbesondere ratifizierter Übereinkommen (einschließlich Maßnahmen zur Durchführung von Bestimmungen, die die Anhörung oder Mitarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern vorsehen);

d) die Überprüfung nichtratifizierter Übereinkommen und von Empfehlungen, denen noch nicht entsprochen worden ist, in geeigneten Zeitabständen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung ihrer Durchführung und gegebenenfalls ihrer Ratifikation getroffen werden könnten;

e) Fragen, die sich im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an das Internationale Arbeitsamt zu sendenden Berichten ergeben;

f) Anträge auf Kündigung ratifizierter Übereinkommen.

6. Die zuständige Stelle sollte nach Anhörung der maßgebenden Verbände bestimmen, in welchem Umfang diese Verfahren auch für Beratungen über andere Fragen von gemeinsamem Interesse angewandt werden sollten, wie etwa

a) die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Tätigkeiten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit, an denen die Internationale Arbeitsorganisation beteiligt ist;

b) die Maßnahmen, die auf Grund von Entschließungen und anderen Schlußfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz, von Regionalkonferenzen, von Industrieausschüssen und anderen von der Internationalen Arbeitsorganisation einberufenen Tagungen zu treffen sind;

c) die Förderung einer besseren Kenntnis der Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zum Zwecke ihrer Nutzung im Rahmen wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen und Programme.

7. Um eine angemessene Behandlung der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Fragen zu gewährleisten, sollten Beratungen in geeigneten, einvernehmlich festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, stattfinden.

8. Es sollten den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren und die Tätigkeiten mit ähnlichen Fragen befaßter innerstaatlicher Organe aufeinander abgestimmt werden.

9. Wenn dies nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden angebracht erscheint, sollte die zuständige Stelle einen Jahresbericht über das Funktionieren der in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren herausgeben.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung 152 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

I.

Die Empfehlung ergänzt das Übereinkommen durch Vorschriften über Art und Zweck der Beratungsverfahren.

Als mögliche innerstaatliche dreigliedrige Beratungsorgane werden Ausschüsse mit spezieller Zuständigkeit für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation, Wirtschafts- und Sozialräte und Fachgremien für bestimmte Sachgebiete vorgeschlagen. Falls die Beteiligten es für zweckmäßig und ausreichend halten, sollen sie auch die schriftliche Mitteilung als Beratungsverfahren vereinbaren können.

Um eine sachgerechte Ausübung der Aufgaben bei den Beratungen zu ermöglichen, sollen den Beratungsteilnehmern in Zusammenarbeit mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Schulungen angeboten werden. Die zuständige Stelle soll für die verwaltungsmäßige und finanzielle Unterstützung der Beratungsverfahren, einschließlich der Finanzierung der erforderlichen Schulungsprogramme, zuständig sein.

Die Beratungen sollen sich vorbehaltlich innerstaatlicher Gepflogenheiten über die in Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Gegenstände hinaus auch auf die Vorbereitung und den Vollzug gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Durchführung internationaler Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen erstrecken, einschließlich solcher Instrumente, die bereits die Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorsehen.

Die zuständige Stelle soll die Beratungen nach Anhörung der maßgebenden Verbände auch auf andere die Internationale Arbeitsorganisation berührende Themen von gemeinsamem Interesse ausdehnen können, z. B. auf Tätigkeiten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit, auf die Verwirklichung von Schlußfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz, der Regionalkonferenzen, der Industrieausschüsse und anderer Fachtagungen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie auf eine Öffentlichkeitsarbeit, die eine bessere Nutzung der Tätigkeiten der Organisation im Rahmen nationaler wirtschafts- und sozialpolitischer Programme ermöglicht.

Die vorgeschlagenen Beratungsverfahren sollen gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten mit den Tätigkeiten innerstaatlicher Organe, die mit ähnlichen Fragen befaßt sind, abgestimmt werden.

II.

Auch die über das Übereinkommen hinausgehenden Vorschläge der Empfehlung sind in der Bundesrepublik Deutschland zum großen Teil verwirklicht. So gibt es in verschiedenen sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen dreigliedrige Fachgremien und ad-hoc-Gespräche mit den beteiligten Verbänden, in denen auch Fragen, die die Internationale Arbeitsorganisation aufwirft, erörtert werden können.

Die einseitige Finanzierung der Ausbildung von Beratungsteilnehmern durch die zuständige Stelle dürfte auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Mitwirkung der Sozialpartner bei der Vorbereitung und dem Vollzug gesetzgeberischer Maßnahmen zur Durchführung internationaler Instrumente ist in dem Umfang gewährleistet, wie die verfassungsmäßigen Kompetenzen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt nicht eingeschränkt werden.

Gegen die Einbeziehung weiterer Themen, die in einem konkreten Zusammenhang mit den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation stehen, wie gegen die Abstimmung zwischen innerstaatlichen Organen, die mit ähnlichen Fragen befaßt sind, bestehen keine Bedenken.

Bn 812099 6. 78